

Handreichung Bildungs- und Teilhabepaket

Erfurt, 15.04.2011

Ausgangslage:

Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Februar 2010. Darin verwarfen die Richter die Berechnungen zu den Regelsätzen nach SGB II, also Hartz IV. Sie bemängelten unter anderem die Intransparenz bei der Berechnung der Regelsätze, die fehlende Anerkennung von Sonderbedarfen, wie Waschmaschinen, und die Höhe der Regelsätze an sich. Zudem machten die Richter deutlich, dass sich aus dem Grundgesetz ein Grundrecht auf die Teilhabe an der Gesellschaft, also ein auf ein soziokulturelles Existenzminimum, eines jeden gibt. Insbesondere für Kinder muss dieses Recht gewährleistet werden, was auch in einem anderen Regelsatzmodell zum Ausdruck kommen muss.

Nun hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, der nach mehreren Runden im Vermittlungsausschuss leicht modifiziert von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Dieser sieht mit den Neuregelungen in §28 SGB II ein sog. Bildungs- und Teilhabepaket vor, dass neben dem Regelsatz den SGB II-Empfängern bis zum 25.Lebensjahr zusteht. Dieses Bildungs- und Teilhabepaket umfasst 6 Leistungsbereiche:

- 1.) Ein- und mehrtägige Klassenausflüge von Kitas und Schulen (§28 Abs. 2)
- 2.) Schulstarterpaket im Wert von 100€ jeweils zum Halbjahresbeginn(1.2.: 30€; 1.8.: 70€ (§28 Abs.3)
- 3.) Schülerbeförderung (§28 Abs. 4)
- 4.) Kurzfristige angemessene Lernförderung zur Erreichung des Klassenziels (§28 Abs. 5)
- 5.) Gemeinsames Mittagessen in Kita und Schule (§28 Abs.6)
- 6.) Teilhabepaket für Freizeit 10€ pro Monat für Personen, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§28 Abs.7)

Das Gesetz sieht vor, dass der Personenkreis, der anspruchsberechtigt ist, neben SGB II und SGB XII auch Wohngeldempfänger und Empfänger des Kinderzuschlages umfasst. Finanziert wird all dies durch die generelle Senkung des KdU-Anteils für die Kommunen um voraussichtlich 11,3%.

	Bundesausgaben in Mio. €	Prozentualer Anteil an den KdU	Auf Thüringen entfallender Anteil (Basis KdU 2010, 375.234.888 €)
SGB II	626	4,4 %	16.510.335

Kinderzuschlag (KiZ)	102	0,7 %	2.626.644
Wohngeld	50	0,3 %	1.125.705
Leistungen Bildung und Teilhabe gesamt:	778	5,4 %	20.262.684
Mittagessen Hortkinder/Schulsozialarbeiter befristet bis 2013	400	2,8 %	10.506.577
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe SGB II	136	1,0 %	3.752.349
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe KiZ und Wohngeld	27	0,2 %	750.470
Erhöhung KdU (Warmwasser)	277	1,9 %	7.129.462
Summe	1.618	11,3 %	42.401.542

Quelle: Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie

Neben der Anrechnung von Warmwasser gibt es noch eine Reihe weiterer Änderungen, die durch die KdU-Erhöhung des Bundes finanziert werden. Im Gesetz gibt es zur Zweckbindung dieser frei werdenden Mittel allerdings keine Aussagen.

Hier tritt das Problem auf, dass sich die Kommunen nicht an die Absprache, 2,8% der KdU-Erhöhung für Mittagessen und Schulsozialarbeiter einzusetzen, halten müssen, da dies nirgends im Gesetz geregelt ist.

Lösungsansätze:

KdU-Bundesanteil-Erhöhung

Problematisch ist meines Erachtens, dass klamme Kommunen die frei werdenden Mittel nun verwenden könnten, um bisherige Leistungen zu finanzieren und sich so zusätzliche Einnahmen organisieren, ohne dass das Anliegen des Gesetzes erfüllt wird. Hier muss in den kommunalen Gremien darauf geachtet werden, dass zusätzliches Geld für Schulsozialarbeit und das Mittagessen auch genau dafür eingesetzt wird.

Grundsätzlich:

Eine gute Möglichkeit, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes den Leistungsberechtigten zu Gute kommen zu lassen, sind kommunale Sozialpässe. Hier ist vorstellbar, dass zur Einlösung des Bildungspaketes der Sozialausweis und der Bescheid nach §28 SGB II ausreichend ist und dann die entstehenden Kosten verwaltungsintern verrechnet werden. So hat die Stadt Erfurt ein gutes Verfahren entwickelt, um unnötige Behördengänge zu vermeiden und den Betroffenen schnell und unverzüglich ihre Leistungsansprüche zu erfüllen. Damit ist der Sozialpass der Nachweis über die §28-Leistungen. Zudem hat die Stadt Erfurt den Berechtigtenkreis wie folgt aufgegliedert:

- Leistungsberechtigte SGB II
- Leistungsberechtigte §34 SGB XII
- Asylbewerberleistungsgesetz

- §6b Bundeskindergeldgesetz
 - Personen, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach §85 SGB XII nicht überschreitet
- Der Sozialpass wird ohne Einkommensprüfung, nur mit dem Bewilligungsbescheid ausgestellt.

Vom Gesetzgeber ist vorgesehen, dass die Maßnahmen der einzelnen Bereiche des §28 SGB II einheitlich zu vergeben sind. Erfurt hat sich entschieden, dies nicht über Gutscheine, sondern über Rechnungslegung der Leistungserbringer zu organisieren. Lediglich das Teilhabepaket von 10€/Monat wird mit einem Gutschein abgewickelt.

Jeder Leistungsberechtigte muss bei den zuständigen kommunalen Behörden, regelmäßig werden dies Jugend- oder Sozialämter sein, die Leistungen nach §28 beantragen und erhält dann einen auf 6 Monate befristeten Bescheid.

Ein- und mehrtägige Klassenausflüge (auch Kita) §28 Abs.2 SGB II

Der Bescheid des Jobcenters ist zusammen mit dem Sozialpass bei der Schule vorzulegen. Da die tatsächlichen Kosten laut §28 Abs 2 SGB II übernommen werden, sollte es hier keine Probleme geben. Die Schule rechnet dann die tatsächlichen Kosten mit dem Jugend- oder Sozialamt ab.

Schulstarterpaket §28 Abs.3. SGB II

Für Leistungsberechtigte nach SGB II werden diese Leistungen durch die Jobcenter ausgezahlt. Alle anderen, also §34 SGB XII und §6b Bundeskindergeldgesetz bekommen diese Leistungen durch die Jugend- oder Sozialämter überwiesen.

Schülerbeförderung §28 Abs.4 SGB II

Diese Bestimmung ist wird in der Praxis die größten Probleme aufwerfen. Denn es sollen zwar die tatsächlichen Kosten übernommen werden, aber nur insoweit, wie diese nicht von Dritten gezahlt werden und es nicht zumutbar ist diese Leistungen aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Diese Leistungen müssen beim Schulbeförderungsträger beantragt werden und dann mit den zuständigen Jugend- oder Sozialämtern verrechnet werden.

Angemessene Lernförderung §28 Abs.5 SGB II

Die angemessene kurzfristige Lernförderung sollte mit Sozialpass und Bewilligungsbescheid bei der Schule beantragt werden. Die Rechnungslegung findet dann über den Anbieter der Nachhilfeleistung an das Jugend- oder Sozialamt statt. Hier wäre auch in den Kommunalen Gremien nachzuhaken, wer die Anbieter der Nachhilfeleistungen sein soll. §29 Abs.1 lässt es den Kommunen offen, wen sie mit der Leistung der angemessenen Nachhilfe betrauen. Hier bestehen Spielräume für kommunalpolitische Entscheidungen.

Gemeinsames Mittagessen §28 Abs.6 SGB II

Der Gesetzgeber gibt den Kommunen über den Umweg der KdU-Entlastung Geld, um das preiswerte Mittagessen zu bewerkstelligen(2,8% der Gesamtentlastung von 11,3%). Allerdings regelt das Gesetz in §28 Abs.6 SGB II, dass die Leistungsempfänger einen Eigenanteil von einem Euro zu tragen haben. Entschließen sich Kommunen nun, ihr kostenloses Mittagessen

beizubehalten, kommt es zu einem Konflikt. Denn wenn die Kommune den 1€ Eigenanteil übernimmt, kann dies als geldwerter Vorteil, der von den Jobcentern dann den Leistungsempfängern angerechnet wird, gewertet werden.

Zudem könnten Kommunen die Unterstützung des Bundes leicht nutzen, um sich bisheriger Leistungen zu entledigen. So hat der Kreistag Altenburg bereits beschlossen, die bisherige Unterstützung in Höhe von 0,43€ pro Mittagessen einzustellen.

Um dies zu verhindern hat die Stadt Erfurt einen Lösungsansatz entwickelt, der die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes über den Sozialpass der Stadt abwickelt. So erhält die Stadt auch das kostenlose Mittagessen aufrecht, denn der sog. Eigenanteil wird über den Sozialpass finanziert, sodass das Jobcenter dies nicht als geldwerten Vorteil werten kann.

Teilhabepaket §28 Abs.7 SGB II

Das Teilhabepaket ist eine Leistung die Personen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr zusteht. Vorgesehen sind hier personalisierte Gutscheine, die bei den Trägern der Jugendhilfe, bei Vereinen und Verbänden vorgelegt werden. Diese rechnen dann ihre erbrachten Leistungen mit den zuständigen Jugend- oder Sozialämtern ab. Ein Ansparen der Leistungen ist nur für ein halbes Jahr, also im Wert von 60€, möglich.

In den Jugendhilfeausschüssen(JHA) wäre darauf zu achten, dass keine Angebote der Jugendhilfe, die in den bisherigen Jugendförderplänen verankert sind, monetarisiert werden. Hier sollte im JHA eine Liste besprochen und verbaschiedet werden, die ausweist, welcher Träger/Verein/Verband wofür den Wertgutschein einlösen kann.

Schulsozialarbeiter

In den Verhandlungen um einen Kompromiss bezüglich der SGB II-Novellierung wurde angedacht, die freiwerdenden Mittel aus der KdU-Entlastung in Schulsozialarbeit zu investieren. Diese gute Idee birgt eine Reihe von Fallstricken!

- 1.) Im Gesetz gibt es keine Zweckbindung der freiwerdenden Mittel für Schulsozialarbeit
- 2.) Das Gesetz sieht eine Neuberechnung der KdU-Kosten und damit der Entlastung für die Kommunen bereits im Jahre 2012 und 2013 vor, sodass angestellte Schulsozialarbeiter keine dauerhafte Perspektive haben
- 3.) Die Aufnahme der zusätzlichen Schulsozialarbeiter in den kommunalen Jugendförderplan wäre sinnvoll und angezeigt, bindet aber die Kommunen über einen längeren Zeitraum, als deren Finanzierung gesichert ist.

Des weiteren bringt die LINKE einen Gesetzentwurf zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum SGB II in den Landtag ein, der die Kommunen dazu ermächtigen soll, den sog. Eigenanteil für die SGB II-Empfänger und alle weiteren Anspruchsberechtigten durch die Kommunen zu finanzieren. Zudem soll gewährleistet werden, dass es bzgl. Des gemeinsamen Mittagessens für die Betroffenen keine Verschlechterungen gibt, d.h. dass sich die Kommunen nicht aus den bisherigen Finanzierungen zurückziehen und den Empfängern Zuschüsse nicht als geldwerte Vorteile abgezogen werden.

Ressort Soziales
Cordula Eger

Stand 12.04.2011

Überblick über die Leistungen für Bildung und Teilhabe

	Bezieher von ...		
	Wohngeld oder Kinderzuschlag (§ 6 b BKGG)	Hartz IV oder Sozialhilfe (§ 28 SGB II)	Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 34 ff SGB XII)
Unterschiede bei Nachzahlung			
	§ 20 Abs. 8 BKGG	§ 77 Abs. 8 – 11 SGB II	§ 34 SGB XII
Zeitraum	Januar bis Mai	Januar bis März	Januar bis März
Antragsfrist	31. Mai	30. April	30. April
Mittagessen (Kita, Schule, Hort) § 28 Abs. 6 SGB II / § 34 Abs. 6 SGB XII			
Bedingung(en)	Teilnahme an gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung		
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter		
Leistungsumfang	Mehraufwand: tatsächliche Kosten je Mahlzeit minus 1 € Eigenanteil		
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung (26,- €/Monat)		
Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Freizeiten § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII			
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter		
Leistungsumfang	10 Euro monatlich		
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung		
Schülerbeförderung § 28 Abs. 4 SGB II / § 34 Abs. 4 SGB XII			

Bedingung(en)	Beförderung erforderlich zur nächstgelegenen Schule der gewählten Schulart
Leistungsform	Geldleistung
Leistungsumfang	erforderliche, tatsächliche Kosten, soweit <ul style="list-style-type: none"> • nicht von Dritten finanziert und • Selbstzahlung unzumutbar
Nachzahlung ...	auf Antrag Kostenerstattung

Schul- / Kita - Ausflüge und Klassenfahrten 28 Abs. 2 SGB II / § 34 Abs. 2 SGB XII	
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter
Leistungsumfang	tatsächliche Kosten
Nachzahlung ...	auf Antrag als Geldleistung möglich, wenn Ausgaben (oder offene Beträge) nachgewiesen
Schulmaterialien 28 Abs. 3 SGB II / § 34 Abs. 3 SGB XII	
Bedingung(en)	Antrag nur bei Beziehern von Wohngeld oder Kinderzuschlag erforderlich (§ 9 Abs. 3 BKGG)
Leistungsform	Geldleistung
Leistungsumfang	70 Euro (1. Aug.) / 30 Euro (1. Feb.)
Nachzahlung ...	Nein, erstmalig im August 2011
Lernförderung (Nachhilfe) 28 Abs. 5 SGB II / § 34 Abs. 5 SGB XII	
Bedingung(en)	geeignet und zusätzlich erforderlich, um wesentliche Lernziele zu erreichen
Leistungsform	Gutscheine oder Direktzahlung an Anbieter
Leistungsumfang	unklar: „wird berücksichtigt“

Antrag erforderlich?

Ob die Leistungen extra –also neben dem Sozialgeld, Kinderzuschlag etc. - beantragt werden müssen, regeln die §§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG.

Daraus ergibt sich für die Frage der Notwendigkeit der Antragstellung Folgendes:

	Schulbedarf	Ausflüge	mehrtägige Klassenfahrten	Mittagessen	Schülerbeförderung	Teilhabeleistungen
SGB II	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SGB XII HLU	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderzuschlag	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohngeld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

Wo ist der Antrag zu stellen?

Wer Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder ALG II) bezieht (bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen könnte, s.o.), stellt seinen Antrag beim zuständigen Jobcenter.

Wer Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter) bezieht, stellt seinen Antrag bei der zuständigen Kommune.

Wer für sein Kind Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht, stellt den Antrag bei der „zuständigen Stelle“ im Sinne von § 9 Abs. 3 BKGG, die von den Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden zu bestimmen ist.

Diese soll in Thüringen nach dem GE der Landesregierung in DS 5/2517 die Landkreise oder kreisfreien Städte sein.